

geändert und die sämtlichen Unterpositionen in der etablierten Höhe angenommen; auch die unterzeichnete Deputation findet kein Bedenken, eine gleiche Beschlußfassung zu befürworten und empfiehlt demnach:

Pos. 22 a. I.	zur Beförderung der Gewerbe	. 16,000 Thlr.,
II a.	= = = Landwirth-	
	schaft	. 20,000 =
II b.	für meteorologische Stationen	2,300 =
III.	= die polytechnische Schule	27,750 =
IV.	= = höhere Gewerbeschule	
	in Chemnitz	. 14,000 =
V.	= = Baugewerkschulen	. 17,400 =
VI.	= = Fortbildungs- u. Spe-	
	cialgewerkschulen	. 14,000 =
VII.	= = Handelsschulen	. 3,000 =
VIII.	zu allgemeinen Ausgaben für	
	diese Zwecke und Anstalten	. 1,000 =
		in Sa. 115,450 Thlr.

zu bewilligen.

Bei dieser

Pos. II a, Beförderung der Landwirthschaft, ist nun die Stelle, wo über den bei Pos. 19 in der Zweiten Kammer angenommenen Antrag der Herren Uhlemann und Genossen zu berichten ist; derselbe lautet:

„Die Zweite Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer beschließen, bei der Staatsregierung zu beantragen:

Hochdieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob innerhalb des Ministeriums des Innern durch möglichste Ueberweisung der die Landwirthschaft berührenden Angelegenheit in eine Hand, die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen mehr gefördert werden könne.“

und kann die Berichterstattung zugleich auf den zweiten von demselben Herrn Abgeordneten gestellten Antrag sich erstrecken, welcher lautet:

„Die Zweite Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer bei der königl. Staatsregierung beantragen:

Hochdieselbe wolle an Stelle der dormaligen Organisation das landwirthschaftliche Vereinswesen für die Vertretung der Interessen des ländlichen Grundbesitzes und der Landwirthschaft eine Vertretung analog derjenigen, welche dem Handel und Gewerbe durch Gesetz vom 23. Juni 1868 eingeräumt worden ist, durch Gesetz hervorrufen und hierüber der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zugehen lassen.“

Die den Acten beiliegenden Exemplare der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die innere Einrichtung der landwirthschaftlichen Vereine, nämlich:

Grundzüge der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens

und

Statut des Landesculturrathes,

sowie die reichhaltigen, eingehenden, hierauf bezüglichen Verhandlungen in der 51. Sitzung der Zweiten Kammer geben denjenigen geehrten Mitgliedern, welche an dieser Angelegenheit näheres Interesse nehmen, Gelegenheit, sich über den Stand der Verhältnisse zu orientiren, und er-

laubt man sich, zu Vermeidung allzulanger Auseinandersetzungen, auf diese Unterlagen zu verweisen.

Diese Organisation wurde im Jahre 1848 von den damaligen Vertretern der Landwirthschaft entworfen und hat seit der Zeit, dem übereinstimmenden Zeugniß im In- und Auslande gemäß, dem auch die Herren Antragsteller selbst nicht entgegneten, in segensreicher Weise gewirkt. Es sind auch der Regierung und der unterzeichneten Deputation ernstliche Klagen über die Organisation selbst aus der Mitte der landwirthschaftlichen Vereine nicht zu Ohren gekommen und dürfte aus diesen Momenten wohl die Mahnung geschöpft werden können, nicht mit allzugroßem Eifer an die Umgestaltung dieser Verhältnisse Hand anzulegen. Doch will man, im Einverständnis mit den königl. Commissaren, nicht der Auffassung entgegneten, daß während des 20jährigen Bestehens dieser Organisation die landwirthschaftlichen Verhältnisse in vielen Beziehungen wesentlich anders und vorzugsweise schwieriger sich gestaltet haben, so daß man von vornherein wohl zugeben kann, daß auch diese auf höchst freisinniger Basis ruhende Organisation, an welcher theilzunehmen in der vollständigen Willkür eines jeden Landwirths — bis herab zu dem kleinen Besitzer nur eines Ackers — liegt, dennoch einer Verbesserung fähig sein könne.

Wendet man sich nun auch mit diesem Zugeständnisse an den ersten Antrag, so konnte doch die Deputation in Aufstellung des Grundsatzes

möglichster Ueberweisung der die Landwirthschaft berührenden Angelegenheiten in eine Hand keine Verbesserung der gegenwärtigen Zustände erblicken.

Soll dieser Grundsatz in voller Ausdehnung zur Geltung kommen, so erscheint es, wie auch der Herr Minister in jener Kammer bemerkt hat, eine fast absolute Unmöglichkeit, eine Arbeitskraft zu finden, welche allen hier einschlagenden Angelegenheiten gewachsen ist; es würde die Ausführung dieses Wunsches nur durch Herstellung einer neuen, mit mannichfachen höheren Staatsbeamten ausgestatteten Abtheilung im Ministerium oder vielmehr durch ein besonderes Ackerbauministerium möglich sein; die Herstellung eines solchen findet aber die unterzeichnete Deputation nicht im Interesse des Landes.

Der Herr Minister des Innern hat ferner darauf hingewiesen, daß eine völlige Trennung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der gewerblichen und industriellen nicht unbedenklich sei, und die Deputation muß auch dies für richtig erkennen. Denn nicht nur greifen diese beiderlei Interessen ganz in einander und sind in vielen Fällen identisch, so daß die Entscheidung über dieselben in einer Hand liegen muß oder sie gehen auseinander, stehen wohl gar einander gegenüber; in diesem Falle scheint es wieder im Gesamtinteresse des Staates zu liegen, daß sie in einem Geiste, in dem Streben, das allgemeine Landeswohl zu fördern, gegen einander abgewogen und entschieden werden. Dagegen scheint der Deputation in dem Umstande ein Mangel der bestehenden Organisation vorhanden, daß den landwirthschaftlichen Vereinen ein bestimmtes, von ihnen zu wählendes und hinzustellendes einheitliches Organ fehlt, welches vermag, der entscheidenden Stimme im Ministerium gegenüber die Interessen der Landwirthschaft zur Geltung zu bringen. Nach der gegenwärtigen Ein-